

Anlage zur Einladung der Mitgliederversammlung in 2018 der Tennisfreunde Kollow am 10.03.2018.

## 1. Antrag des Vorstandes zur Anpassung der Mitgliedsbeiträge, Änderung § 3 Abs. 2 der Finanzordnung

Der Vorstand beantragt u.a. aus folgenden Gründen eine Beitragsanpassung zum 2. Quartal 2018:

- Allgemeine Preissteigerungen wirken sich auch auf die Ausgaben des Vereins aus. Dies bezieht sich u.a. auf: Strom, Wasser, Investitionen, Versicherungen, Sportgeräte,...
- Die letzte Beitragsanpassung liegt bereits 17Jahre zurück.
- Die Mitgliedsbeiträge sind die wichtigste Einnahmequelle des Vereins.
  Ohne diese Einnahmequelle kann der Verein keine Rücklagen bilden, die z.B. für die Grundüberholung der Plätze, Renovierungen, Reparaturen oder ähnliches benötigt werden.

Der Vorstand beantragt daher die Anpassung der Mitgliedsbeiträge gemäß nachstehender Tabelle:

Art	monatlicher Beitrag <mark>al</mark> t	monatlicher Beitrag neu	Jahresbeitrag neu	jährliche Differenz neu zu alt
Erwachsener alleine	10,00€	12,00€	144,00 €	24,00 €
Auszubildender Vollzeitstudent Ar- beitsloser	5,00€	5,00€	60,00€	0,00€
Jugendlicher Schüler	3,00€	4,00€	48,00 €	12,00€
Jugendlicher mit ei- nem Elternteil als Mitglied	3,00 €	2,00 €	24,00 €	-12,00€
neue Passive	3,00€	4,00 €	48,00 €	12,00€
Bestands-Passive	3,00€	3,00 €	36,00 €	0,00€
Jahreseinnahmen alt	16.620,00€			
Jahreseinnahmen neu	18.660,00€			
jährliche Mehrein- nahmen	2.040,00€			

Auch auf die Vereine wirkt die Preisspirale, so dass ständig mehr Mittel aufgewendet werden müssen, um den Sportbetrieb aufrecht erhalten zu können. Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge sichert den Tennisfreunden Kollow die finanzielle Basis für die Zukunft und gewährleistet die Kontinuität der Vereinsarbeit. Damit wir auch weiterhin unseren Mitgliedern ein abwechslungsreiches Sportprogramm mit qualifiziertem Training, Turnieren und Punktspielen, sowie einen Raum für Gesundheitsangebote und gesellige Stunden unter den Vereinsmitgliedern bieten können.

## 2. Antrag auf Anpassung der Anzahl und der Bezahlung der Arbeitsstunden, Änderung § 9 Abs. 5 der Finanzordnung:

Der Vorstand der Tennisfreunde Kollow beantragt, die Anzahl der jährlich von den aktiven Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu leistenden Arbeitsstunden von 4 auf 5 zu erhöhen und die Höhe der Ersatzleistung pro Stunde von 8,00 € auf 10,00 € zu erhöhen.

	Stunden- Anzahl	Stunden- Entgelt	Summe	theoretisch ab- zuleistende Stunden ge- samt	in 2017 be- zahlte Ar- beits-stun- den	Summe	Differenz neu zu bis- her
bisher	4 h	8,00€	32,00 €	508 h	163,5 h (ca.1/3)	1.308,00 €	
neu	5 h	10,00€	50,00€	635 h	200 h (ca.1/3)	2.000,00 €	692,00€

#### Auszug aus der aktuellen Finanzordnung:

Ersatzleistungen für nicht erbrachten Arbeitsdienst betragen 8,00 € je Stunde. In der Regel beträgt der zu erbringende Arbeitsdienst 4 Stunden/Jahr.

## Vorschlag für die Änderung:

Ersatzleistungen für nicht erbrachten Arbeitsdienst betragen 10,00 € je Stunde. In der Regel beträgt der zu erbringende Arbeitsdienst 5 Stunden/Jahr.

Auch nach diesen Beitragsanpassungen bewegen sich die Beiträge der Tennisfreunde Kollow noch immer deutlich unter dem Durchschnitt der Nachbarvereine. Auch unter dem Gesichtspunkt der Mitgliedsbeiträge bleibt unser Verein also weiterhin attraktiv, insbesondere für Familien.

Wir hoffen, Ihr tragt die Erhöhungen mit. Sie dienen dazu, den Tennisfreunden Kollow den finanziellen Rahmen zu geben, unseren Mitgliedern auch künftig ein solch gutes und abwechslungsreiches Freizeit- und Sportangebot bieten zu können.

## 3. Antrag auf Anpassung des Passus zu den "Einheimischen", Änderung § 3 Abs. 5 der Satzung:

Der Vorstand der Tennisfreunde beantragt folgendes:

#### Auszug aus der aktuellen Satzung:

Einheimische Mitglieder müssen erheblich überwiegen, d.h. mit 66 2/3 v.H. vertreten sein. Solange dieser Prozentsatz nicht unterschritten wird, können auswärtige Mitglieder aufgenommen werden.

#### Vorschlag für die Änderung:

Einheimische Mitglieder müssen überwiegen, d.h. mit mindestens 50,1 Prozent vertreten sein. Einheimische Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktuell in Kollow wohnen oder zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Verein in Kollow gelebt haben oder mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein sind.

Die alte Regelung ist in den letzten Jahren durch die Mitglieder im Rahmen der MGV immer wieder aufgehoben worden. Zukünftig soll das nun vermieden werden und die Quote der Einheimischen durch Definition und Herabsetzung der Quote auch ohne extra Beschluss gehalten werden.

Die Gründe für die Satzungsänderung sind aus Sicht des Vorstandes unter anderem:

- Kollow bietet zu wenig Wohnraum innerhalb der Gemeinde, um die Zahl der Einheimischen konstant hoch genug zu halten.
- Unser Verein benötigt eine hohe Zahl von Mitgliedern um finanziell gesund existieren zu können.
  Diese Anzahl kann nicht durch Einheimische alleine generiert werden.
- Der Vorstand braucht nicht bei jeder MGV über einen Beschluss abstimmen zu lassen, der die 2/3 Regelung für ein Jahr außer Kraft setzt.

Auch nach dieser Satzungsänderung bewegen sich die Mitgliederzahlen der einheimischen Mitglieder weiterhin auf einem hohen Niveau, so dass das familiäre Zusammenleben im Verein erhalten bleibt.

# 4. Antrag des Vorstandes zur Änderung der Einladungsformalitäten der MGV, Änderung § 13 Abs. 1 der Satzung:

#### Auszug aus der aktuellen Satzung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

## Vorschlag für die Änderung:

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang am Vereinsheim, Veröffentlichung auf der Homepage der Tennisfreunde Kollow und in der örtlichen Presse unter einer Frist von 3 Wochen.